

## Fünfzehnte Sitzung – Quinzième séance

Freitag, 18. März 1983, Vormittag

Vendredi 18 mars 1983, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Eng

**Präsident:** Ich eröffne die Sitzung mit der erfreulichen Mitteilung, dass unser zweitjüngstes Ratsmitglied heute einen geraden Geburtstag feiert. Ich gratuliere Frau Monika Weber. (Beifall)

Wir behandeln nun persönliche Vorstösse nach der ausgeteilten separaten Liste. Ich möchte vorweg zwei Feststellungen machen:

1. Usanzgemäss wird bei Motionen und Postulaten keine Diskussion geführt, sondern eine eventuelle Diskussion wird auf später verschoben.
2. Bei den Interpellationen, bei denen Diskussion beantragt wird, wird unmittelbar über die Diskussion abgestimmt. Sie sind damit einverstanden.

81.914

### Motion Schnider-Luzern

#### Haushaltzulage für Kleinbauern

#### Allocations de ménage aux petits paysans

*Wortlaut der Motion vom 17. Dezember 1981*

Der Bundesrat wird eingeladen, eine Revision des Bundesgesetzes über Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952 vorzubereiten, wonach künftig Kleinbauern im Sinne dieses Gesetzes neben den Kinderzulagen auch Anspruch auf eine Haushaltzulage haben, wenn sie mit ihrem Ehegatten, ihren Kindern oder ihren Eltern, bzw. einem Elternteil, einen gemeinsamen Haushalt führen.

*Texte de la motion du 17 décembre 1981*

Le Conseil fédéral est chargé de faire élaborer un projet de révision de la loi fédérale du 20 juin 1952 sur les allocations familiales dans l'agriculture, projet qui prévoit que, dorénavant, les petits paysans ont droit, en sus des allocations familiales, à une allocation de ménage lorsqu'ils font ménage commun avec leur conjoint, leurs enfants ou leurs parents (ou avec l'un ou l'autre de leurs parents).

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Aregger, Barras, Biderbost, Blocher, Blunschy, Bühler-Tschappina, Bundi, Bürer-Walenstadt, Butty, Cantieni, Columberg, Darbelay, Dürr, Fischer-Hägglingen, Frei-Romanshorn, Gerwig, Hari, Hofmann, Huggenberger, Iten, Jelmini, Jost, Jung, Kaufmann, Keller, Koller Arnold, Kühne, Landolt, Loretan, Meier Josi, Merz, Muff, Muheim, Müller-Scharnachtal, Nebiker, Nef, Nussbaumer, Oehen, Oehler, Oester, Ogi, Petitpierre, Rätz, Risi-Schwyz, Roth, Röthlin, Rubi, Rüttimann, Schärli, Scherrer, Schnyder-Bern, Schüle, Spiess, Tochon, Vannay, Zbinden (56)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

1. Ausgangslage: Die Kleinbauern im Berggebiet erfüllen – sowohl bei haupt- als auch bei nebenberuflicher Bewirtschaftung – sehr bedeutungsvolle Aufgaben. Einerseits stellen sie eine dauernde Besiedelung und Bewirtschaftung

jener Randregionen sicher und leisten damit sowohl in bevölkerungspolitischer Hinsicht als auch in bezug auf den Landschaftsschutz einen wertvollen Dienst. Gleichzeitig stellen sie ein Potential an Arbeitskräften für saisonal bedingte Tätigkeiten in Hotellerie und Tourismus dar, sie tragen durch ihre Bewirtschaftung zur Erhaltung der Infrastruktur bei, und nicht zuletzt hängt vom Erhalt der Kleinbauern im Berggebiet der Erhalt des gesellschaftlichen Lebens in Vereinen, Kirchengemeinden, im politischen Leben und in der Schule ab. Durch die zunehmende Motorisierung wird die Versuchung immer grösser, dem oft recht harten Bergbauernleben durch die Abwanderung auszuweichen. Andererseits erlaubt heute die Technisierung auch eine nebenberufliche Bewirtschaftung eines Gehöftes im Berggebiet, während Gewerbe und Fremdenverkehr von den auf diese Weise freigewordenen Arbeitskräften in den Randregionen profitieren können. Die betroffenen Bergbauern nehmen zwar durch diese gemischte Erwerbstätigkeit eine schwere Belastung auf sich (geringe Freizeit, grosse Arbeitswege, lange Arbeitstage), gleichwohl ist diese Mischform der Erwerbstätigkeit das volkswirtschaftliche Rückgrat der Berg- und Randgebiete. Es ist unbestritten, dass die Berglandwirtschaft einer besonderen Förderung durch den Staat bedarf. Die Massnahmen, welche meist produktionsabhängig sind, sind denn auch zahlreich, ohne dass im Berggebiet die Lohnverhältnisse auch nur annähernd die gleichen wären wie im Talgebiet. Die Förderungsmassnahmen zugunsten des Berggebietes sind entweder direkt produktionsabhängig (Viehhalterbeiträge) oder aber stehen in einem engen Zusammenhang mit der Produktionsgrundlage (Bewirtschaftungsbeiträge). Die Kleinbauern im Berggebiet werden deshalb in der Tendenz benachteiligt, weil entweder ihre Produktion ohnehin nur klein oder aber die Produktionsgrundlage – beispielsweise im Nebenerwerbsbetrieb – nicht ausreichend ist. Die Nebenerwerbslandwirte haben zudem die Schwierigkeit, dass sie von Strukturverbesserungsmassnahmen wie Investitionskrediten und Investitionssubventionen nicht in gleichem Ausmass profitieren können wie die hauptberuflich tätigen Landwirte, weil die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen dies ausschliessen (ich verweise diesbezüglich auf meine Motion vom 19. Juni 1980, womit die Änderung der entsprechenden Verordnung über Investitionskredite und Betriebshilfen in der Landwirtschaft verlangt wurde und welche in ein weniger verbindliches Postulat umgewandelt wurde).

2. Verstärkung der sozial- und familienpolitischen Massnahmen: Den unschätzbaren Dienst, den die bäuerliche Arbeit in den Berggebieten aus volkswirtschaftlicher wie auch gesellschaftlicher Sicht leistet, kann man nicht abgelenken, hingegen ist es möglich, durch zusätzliche gezielte sozialpolitische Massnahmen die Kleinbauern unabhängig von ihrer Produktion und von der Grösse ihres Hofes zu unterstützen. Die gute Massnahme der produktionsunabhängigen Direktzahlungen führt leider vielerorts dazu, dass der Berg- und Kleinbauer nicht oder nur zum Teil in den Genuss dieser Massnahme kommt, weil entweder die Verpächter diese Zahlungen als Mehrpachtzins beanspruchen oder die Bodenpreise nach oben getrieben werden. Direktzahlungen in Form von Haushaltzulagen werden dem Empfänger dagegen von keiner Seite streitig gemacht. Der Bund kennt bereits mit dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) vom 20. Juni 1952 ein Instrument zur sozial- und familienpolitischen Unterstützung der Kleinbauern. Gemäss diesem Gesetz erhalten einerseits die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und andererseits die Kleinbauern, welche eine bestimmte Einkommenslimite nicht überschreiten, Familienzulagen. Während die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer gemäss Artikel 2 dieses Gesetzes sowohl Kinder- als auch Haushaltzulagen erhalten, bekommen die selbständigen haupt- und nebenberuflichen Kleinbauern lediglich Kinderzulagen (Art. 7). Diese Ungleichbehandlung ist heute um so weniger zu begründen, als gerade der selbständige Kleinbauer zusätzliche Lasten zu erbringen hat, die mit der Führung eines

Haushaltes und nicht mit der Kinderzahl zusammenhängen. Die Ausrichtung einer Haushaltzulage ist in dieser Situation die familienpolitisch sinnvolle Ergänzung zu den einkommenspolitischen Massnahmen für das Berggebiet. Nachdem das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft im Jahre 1979 eine differenzierte Revision erfahren hat, bietet es durch seine Anspruchsvoraussetzungen Gewähr, dass über die Ausrichtung einer zusätzlichen Haushaltzulage für Kleinbauern wirklich jene Landwirte begünstigt werden, die auf diese sozialpolitische Massnahme angewiesen sind. Der Aufwand, der Bund und Kantone aus dieser zusätzlichen Leistung erwachsen würde, ist angesichts des positiven Effektes einer derartigen direkten Unterstützung der Kleinlandwirte durchaus zu rechtfertigen. Mit einer angenommenen Haushaltzulage von 100 Franken pro Haushalt und Monat müsste schätzungsweise mit jährlichen Aufwendungen vom 30 Millionen Franken gerechnet werden, in die sich Bund und Kantone im Verhältnis zwei zu eins zu teilen hätten.

Im Rahmen der geforderten Revision bzw. Ergänzung des Familienzulagengesetzes wäre auch die Frage zu prüfen, ob die Definition des Haushaltes allenfalls umfassender sein soll als im geltenden Artikel 3 FLG. Es ist namentlich an eine Erweiterung zu denken, für den Fall, dass ein Landwirt zusammen mit seinen Eltern oder einem Elternteil einen eigenen Haushalt führt, ohne dass diese eine AHV- oder IV-Rente beziehen. Diese Erweiterung des Begriffes des Haushaltes erscheint notwendig, weil auf diese Weise die rechtzeitige Übernahme eines Hofes durch die junge Generation erleichtert wird.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates  
Rapport écrit du Conseil fédéral*

Die Frage der Einführung von Haushaltzulagen an Kleinbauern ist nicht neu. Bereits vor etwas mehr als 25 Jahren forderten die Motionen Despland (vom 8. März 1956) und Piot (vom 20. März 1956) die Einführung von Haushaltzulagen an Bergbauern. Die im Sommer 1957 eingesetzte eidgenössische Expertenkommission für die Prüfung der Fragen einer bundesrechtlichen Ordnung der Familienzulagen hatte sich auch eingehend mit diesem Thema befasst und war in ihrem Bericht vom 27. Februar 1959 zum Schluss gekommen, eine Ausrichtung von Haushaltzulagen auch an Bergbauern sei nicht gerechtfertigt, unter anderem deshalb, weil diese – anders als die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer – im allgemeinen über eine Wohnung im eigenen Haus verfügten und zahlreiche Artikel des täglichen Bedarfs aus dem eigenen Betrieb bezögen. Daneben waren auch finanzielle Aspekte für diese Meinung der Expertenkommission massgebend (siehe Bericht der Expertenkommission vom 27. Februar 1959, Seite 154 f.).

In letzter Zeit gelangte der Schweizerische Bauernverband mehrmals mit Anliegen betreffend die nächste Revision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) und betreffend den Problembereich einer Sozialcharta in der Landwirtschaft an den Bundesrat. Neben der Motion Schnider hat ein weiterer parlamentarischer Vorstoss das FLG zum Inhalt: Das Postulat Bundi (vom 27. Januar 1982, vom Nationalrat am 25. Juni 1982 angenommen) lädt den Bundesrat ein, die Ansätze der Zulagen zu erhöhen und die Einkommensgrenze für Kleinbauern heraufzusetzen.

Die Ausdehnung der Anspruchsberechtigung auf Haushaltzulagen sowie Inhalt und Tragweite einer künftigen Revision des FLG – und daneben auch der Wunsch nach einer Sozialcharta für die Landwirtschaft – werfen grundsätzliche soziale und finanzpolitische Probleme auf. Das Departement des Innern hat am 14. April 1982 eine Arbeitsgruppe zur Vorbereitung einer Revision des FLG und zur Prüfung weiterer Fragen aus dem Gebiet der landwirtschaftlichen Sozialpolitik eingesetzt. Ihr gehören neben Vertretern der betroffenen Verwaltungszweige (Bundesamt für Landwirtschaft, eidgenössische Finanzverwaltung) solche der kantonalen Ausgleichskassen (Vollzugsorgane), des Schweizerischen Bauernverbandes, der Arbeitsgemeinschaft für die

Bergbevölkerung sowie der Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände landwirtschaftlicher Angestellter an.

In ihrem im November 1982 vorgelegten Schlussbericht führt die Arbeitsgruppe aus, die von der eidgenössischen Expertenkommission im Jahre 1959 vorgebrachten Argumente gegen die Einführung von Haushaltzulagen an Kleinbauern hätten noch heute weitgehend ihre Gültigkeit behalten. Kinderzulagen könnten – ganz im Sinne der vorliegenden Motion – die gleiche Funktion erfüllen wie Haushaltzulagen, handle es sich bei ihnen doch auch um eine direkte finanzielle Unterstützung, welche von der Betriebsgrösse unabhängig sei. Kinderzulagen garantieren auch, dass nur diejenigen Kleinbauern darauf Anspruch hätten, welche auch wirklich auf diese Sozialzulage angewiesen seien. Die Zahlung einer Haushaltzulage an Kleinbauern von monatlich 100 Franken würde jährliche Mehrkosten von 53,95 Millionen Franken verursachen; angesichts der schlechten Finanzlage des Bundes und verschiedener Kantone können eine neue Ausgabe dieser Grössenordnung, die zudem von der öffentlichen Hand alleine zu tragen wäre, nicht in Frage kommen. Die Priorität solle weiterhin bei den Kinderzulagen liegen.

Der Bundesrat wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Schlussberichtes sowie der finanzpolitischen Rahmenbedingungen und der Aspekte der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen einen Entwurf für die Revision des FLG ausarbeiten, den er den Kantonen sowie den interessierten Organisationen und den politischen Parteien zur Vernehmlassung unterbreiten wird.

Im Zusammenhang mit der durch die Arbeitsgruppe zu prüfenden Frage eines Sozialausgleiches innerhalb der Landwirtschaft wird sich die Gelegenheit bieten, den Problembereich «Haushaltzulagen an Kleinbauern» weiter zu diskutieren.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates  
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

*Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat*

82.361

**Motion Müller-Bern**

**AHV-Rentner.**

**Hilfflosenentschädigung leichten Grades**

**Rentiers AVS. Allocation pour légère impotence**

*Wortlaut der Motion vom 17. März 1982*

Blinde und hochgradig Sehschwache erhalten eine Hilfflosenentschädigung nach IVG Artikel 42 Absatz 4. AHV-Rentner, sofern sie nicht schon vorher als Invalide genussberechtigter waren, erhalten keine solche Entschädigung.

Die Benachteiligung der AHV-Rentner wird je länger je mehr als unnötige Härte empfunden. Aus diesem Grunde wird der Bundesrat beauftragt, das AHV-Gesetz so zu ändern, dass sinngemäss Artikel 42 Absatz 4 des IVG übernommen wird.

*Texte de la motion du 17 mars 1982*

Selon l'article 42, 4<sup>e</sup> alinéa, LAI, les aveugles et les personnes ayant une vue très basse reçoivent une allocation pour impotent. En revanche, les rentiers AVS ne touchent aucune allocation, à moins qu'ils aient joui précédemment du traitement accordé aux invalides.

Ce tort causé aux rentiers AVS est de plus en plus ressenti comme une rigueur inutile. C'est pourquoi le Conseil fédéral

## **Motion Schnider-Luzern Haushaltzulage für Kleinbauern**

## **Motion Schnider-Luzern Allocations de ménage aux petits paysans**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	81.914
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1983 - 08:00
Date	
Data	
Seite	502-503
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 309

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.